

**BILDUNGSKONTO
FÜR JUNGUNTERNEHMERINNEN UND JUNGUNTERNEHMER
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln**



**LAND
OBERÖSTERREICH**

LWLD-Wi/E-12

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Beihilfenwerber/in

Firmenname	
Firmenbuchnr. oder Soz.-Vers.-Nr.	Mitgliedsnummer Wirtschaftskammer OÖ.
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____ E-Mail _____
Geschäftsleitung	
Verantwortliche(r) Bearbeiter(in)	
Rechtsform	
Gegenstand des Unternehmens (Produktions- und Leistungs- programm)	
Art des Unternehmens	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen <input type="checkbox"/> Personengesellschaft <input type="checkbox"/> jur. Person
Sind Mitarbeiter (auch geringfügig Beschäftigte), Lehrlinge oder Partner im Unternehmen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu Jungunternehmer/in

Vor- und Familienname	
Sozialversicherungs-Nr.	
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Art und Ausmaß der Beteiligung	
Selbstständig seit	

Angabe der Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrags

Bankverbindung	Institut _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

Ausbildungsmaßnahme (Mindestbetrag pro Maßnahme Euro 400,00)

Ausbildungsinstitution _____	Kurstitel _____
Kursgebühr pro Person (exkl. MWSt.) _____	Euro; Kursort _____
Kursdauer (Zeitraum) von _____	bis _____
Wurde oder wird von (einer) anderen (Förderungs)stelle(n), wie z.B. Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung, Landeschulrat, Kammer, Europ. Sozialfonds, eine Förderung gewährt?	
<input type="checkbox"/> Nein (Begründung) <input type="checkbox"/> Ja (schriftliche Bestätigung[en] beilegen)	

Beihilfenrechtliche Grundlagen:

De-minimis-Beihilfen: Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird. Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen: Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern. (Nähere Informationen finden Sie unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf) Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
--

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern? (Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)
<input type="checkbox"/> Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
<input type="checkbox"/> Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
<input type="checkbox"/> Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
<input type="checkbox"/> Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
<input type="checkbox"/> Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
<input type="checkbox"/> Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt? (Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja

Nein

Wenn ja: am _____, am _____

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; 2
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; 3
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen 4

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. 1

_____, am _____

Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

NACHWEIS(E) DER FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN (NUR BEIM 1. ANTRAG)

- Nachweis der Jungunternehmer/innengemeinschaft
 - bei Einzelunternehmen: Gewerbeberechtigung
 - bei Personengesellschaften oder jur. Personen: Auszug aus dem Firmenbuch und Gewerbeberechtigung
- Ausdruck der Gebietskrankenkasse über Versicherungszeiten (zum Nachweis, dass Sie während der letzten 3 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht selbständig waren)
- Nachweis, dass im Unternehmen mehr als 2 Personen geringfügig bzw. 1 Mitarbeiter vollversichert beschäftigt ist/sind
- Bestätigung der Bank, dass die angegebene Bankverbindung auf den Förderwerber lautet

NACHWEIS(E) ÜBER ZU FÖRDERNDE BILDUNGSMASSNAHME(N) (BEI JEDEM ANTRAG)

- Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) über Kurskosten
- Teilnahmebestätigung(en)
- Nachweis(e) über bestandene Prüfung(en)

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der

Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

- c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrags fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen

wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftragsgeberin oder des Auftragsgebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielpprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

4 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,

- über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

INFORMATION

über die Förderung im Rahmen des Bildungskontos für Jungunternehmer/innen

WER wird gefördert?

Jungunternehmer/innen, deren Betrieb in Oberösterreich ist.

Als Jungunternehmer/innen gelten physische Personen, die ein kleines Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer OÖ) gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten 3 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbständig waren und eine bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben. **Im Rahmen dieser Richtlinien sind nur Mehr-Personen-Unternehmen förderbar. Die Möglichkeit einer Förderung von Ein-Personen-Unternehmen besteht im Rahmen des „Allgemeinen und Speziellen Bildungskontos“ des Landes Oberösterreich.**

Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt bei protokollierten Firmen die Eintragung in das Firmenbuch, bei allen anderen Unternehmen das Datum der Entstehung der Gewerbeberechtigung.

Bei juristischen Personen sowie Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und Unternehmensrechts kann als Förderungswerber/in auftreten, wer mit mindestens 25 % direkt daran beteiligt ist. Weiters gelten vollhaftende mittätige Gesellschafter/innen, soweit sie im Firmenbuch aufscheinen und die Jungunternehmer/innendefinition erfüllen, ebenfalls als Jungunternehmer/innen.

WAS wird gefördert?

- Bildungsmaßnahmen, die zur Qualifikation als UnternehmensgründerIn bzw. übernehmerIn nötig waren und innerhalb 6 Monate vor Unternehmensgründung bzw. übernahme absolviert wurden, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer anderen Förderungsaktion des Landes (z.B. Allgemeines und Spezielles Bildungskonto) gefördert wurden
- Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare), die der Ausbildung, berufsorientierten Weiterbildung oder Persönlichkeitsbildung von Jungunternehmern/innen dienen, im Betrieb des Antragstellers/der Antragstellerin unmittelbar zur Anwendung gelangen und für ihn/sie eine Höherqualifizierung darstellen.
- Die Bildungsmaßnahme muss in Bildungseinrichtungen, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügen bzw. durch vergleichbare Verfahren qualifiziert sind, bzw. in aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen (bescheidmäßig) eingerichteten Akademien bzw. Schulen oder in Fachschulen absolviert werden.
- Die Unternehmensgründung bzw. übernahme darf zeitlich längstens 36 Monate vor dem Abschlussdatum der zur Förderung beantragten Bildungsmaßnahme liegen (bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Bildungsmaßnahmen ist das Abschlussdatum der zuletzt absolvierten Maßnahme maßgeblich).
- Gefördert werden maximal 50 % der dem/der Förderungswerber/in persönlich erwachsenen Kurskosten (Fahrt- und Unterkunftskosten sind nicht förderbar). Der maximale Förderungsbetrag pro Person beträgt insgesamt 2.000 Euro. Er kann auf einmal oder in Raten in Anspruch genommen werden.
- Die Mindestgrenze der pro Antrag geltend gemachten Kurskosten beträgt 400 Euro.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist bis spätestens 31. 12. 2011 mittels Formular an die Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu richten. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme einzubringen. Beim Besuch von mehreren Kursen beginnt die Frist ab dem letzten förderbaren Kurs. Haben die Kurse in der Zeit vor dem Entstehungsdatum der Gewerbeberechtigung stattgefunden, beginnt die Frist erst mit diesem Datum zu laufen.

Bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen erhält der/die Förderungswerber/in eine Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderung. Dieser Betrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

AUSKUNFT:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1

Frau Grininger-Reiter bzw. Frau Hofko-Bodingbauer, Tel.: 0732-7720/15791

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at